

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)

## (Stand 2016-11-01)

### I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der mse GmbH („mse“) zur Überlassung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen mse und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den MICROSOFT-SOFTWARE-LIZENZBESTIMMUNGEN etwas anderes geregelt ist.

### II. Leistungen von mse

(1) mse überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag bezeichnete Software im maschinenlesbaren Objektcode. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) Die Leistungen von mse im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten nicht die Lieferung von neuen Programmversionen, die Installation, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen und sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Leistungen. Insbesondere schuldet mse keine Leistungen, die die Verbindung und den Datenaustausch mit anderer Software ermöglichen, auch wenn in der Software von mse Schnittstellen enthalten sind. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen können mse und der Kunde gesondert vereinbaren.

(4) Ein Nachkauf von Lizenzen ist nur möglich, wenn für die bisherigen Lizenzen seit ihrer Überlassung/Aktivierung/Freischaltung lückenlos ein Softwarepflegevertrag zwischen dem Kunden und mse bestand und der Kunde die Softwarepflegevergütung vollständig an mse bezahlt hat oder wenn der Kunde vorher für seine Lizenzen alle Updates seit Überlassung/Aktivierung/Freischaltung vollständig nachkauft und installiert.

### III. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) In den von mse für die jeweilige Software herausgegebenen Systemvoraussetzungen ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Systemumgebung (z.B. Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) festgelegt. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Systemumgebung zu sorgen.

(2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Systemumgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit etwaiger Datenträger und Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese mse unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software zu verhindern. Der Kunde hat die Originaldatenträger und etwaige Sicherungskopien an einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.

(4) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

### IV. Gewährung von Rechten (Lizenz)

(1) Es gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Hersteller. Soweit darin nichts anderes geregelt ist, gelten die folgenden Bestimmungen. mse gewährt dem Kunden mit dem Wegfall des Eigentums- und Rechteevorbehalts an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und gemäß vereinbarter Laufzeit begrenztes bzw. – wenn keine Laufzeit vereinbart ist – zeitlich unbegrenztes Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Software.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen berechtigt. Besteht die Software aus einer Basissoftware (z.B. Standard-ERP-Lösung Microsoft Dynamics NAV) und einer Spezialsoftware (z.B. Branchenlösung auf Basis von Microsoft Dynamics NAV), so beinhaltet das Nutzungsrecht für die Basissoftware nicht das Recht für die Nutzung der Spezialsoftware, es sei denn, der Kunde hat die Basissoftware und die

Branchenlösung als zusammengefasste Lizenz von mse erworben. Insbesondere berechnen Lizenzen einer Basissoftware, die nicht von mse erworben wurden, nicht zur Nutzung der von mse gelieferten Spezialsoftware.

Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein gleichzeitiges Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen von mehr als den vereinbarten Lizenzen ist unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Sicherungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von Dokumentationen darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentationen durch den Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung von mse.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ohne schriftliche Einwilligung von Microsoft und mse an einen Dritten (Käufer/Erwerber) weiterzugeben. Nach schriftlicher Zustimmung von Microsoft und mse darf eine Weitergabe nur in der Weise erfolgen, dass der Kunde den Originaldatenträger weitergibt und sämtliche von ihm rechtmäßig angefertigte Kopien der Software an den Käufer bzw. Erwerber übergibt oder löscht, den Dritten schriftlich zur Einhaltung dieser AGB und der Lizenzbestimmungen des bzw. der Hersteller verpflichtet und mse die schriftliche Zustimmung des Käufers bzw. Erwerbers zur Einhaltung dieser AGB und der Lizenzbestimmungen des bzw. der Hersteller im Original vorlegt.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt einem Dritten zu überlassen (Miete, Pacht oder Leihe).

### V. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung. Fehlerbeseitigung. mse ermöglicht die Beseitigung von Mängeln nach Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche im Rahmen eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach § 69 e Absatz 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie in Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von mse zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software im Wege des sog. „Application Service Providing“ (ASP) ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Software über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Lizenzen eine vertragswidrige Nutzung der Software. Der Kunde ist verpflichtet, mse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung (Übernutzung) verpflichtet sich der Kunde, eine Entschädigung gemäß der Preisliste von mse zu zahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrundegelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von mse fällig.

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der mse GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)**

## **(Stand 2016-11-01)**

### **VI. Mängelhaftung**

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Mängelansprüche an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Software an den Kunden. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn mse einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Die Garantie für Beschaffenheit ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.

(3) mse gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass - nach heutigem Stand der Technik - Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel mse unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) mse wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei mse. Das Recht von mse, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist mse berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. Updat, Wartungsrelease/Patch) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Auswechslung zu entwickeln.

(6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde mse schriftlich eine weitere angemessene Frist (Nachfrist) zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit mse die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach Fehlschlagen der zweiten Nacherfüllung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern und ggf., wenn mse ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

(7) mse haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung der Einsatz- und/oder Betriebsbedingungen, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) mse haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mangel.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der mse den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von mse zu bezahlen.

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist mse berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu erfolgen hat.

### **VII. Geltung der AGB-Allgemein**

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. gelten auch für Verträge über die Überlassung von Software (Lizenzen).